

# Regional-KODA Nord-Ost

## Mitarbeiterseite

### Bericht zur Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 26. März 2026

#### 1. Beschluss 1 / 2026 „§ 20 Jahressonderzahlung ab 2026“

In Ihrer Sitzung am 26. März 2026 hat die Regional-KODA Nord-Ost die Erhöhung der Jahressonderzahlung aus dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes übernommen.

- Ab 2026 beträgt die Jahressonderzahlung 85% des durchschnittlichen Entgeltes der Monate Juli, August und September für **alle Mitarbeitenden**.
- Die Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten wurden beibehalten
- Insgesamt wurde der § 20 DVO verschlankt, indem die ehemalige Aufteilung nach Entgeltgruppen und die (alte) Unterscheidung zwischen den Ost- und Westbistümern gestrichen wurde.

Mit der Erhöhung der Jahressonderzahlung wurde gleichzeitig ein **neuer § 29a** in die DVO aufgenommen. Dieser beinhaltet die **teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung in bis zu 3 zusätzliche freie Tage**. Die Modalitäten dazu wurden 1 zu 1 vom Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes übernommen.

#### 2. Beschluss 2 / redaktionelle Angleichung der DVO an das Mutterschutzgesetz.

In der DVO befinden sich in den §§ 17, 18 und 20 und in den Anlagen 3, 6 und 7 Verweise auf bestimmte §§ im Mutterschutzgesetz. Da das Mutterschutzgesetz inhaltlich geändert wurde, haben wir in den o.g. Paragraphen und Anlagen der DVO den Verweis auf einen expliziten Paragraphen des Mutterschutzgesetzes in einen allgemeinen Verweis geändert.

#### 3. Anlage 6; § 16a - Übernahme von Auszubildenden / **keine Übernahme**

Der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst hat unter anderem die Übernahme von Auszubildenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis verabschiedet. Diese Übernahmeverpflichtung setzt bestimmte Vorgaben voraus wie z.B. der Abschluss der Ausbildung mit einer Gesamtnote von mindestens „Befriedigend“; freie und besetzbare Stellen / Arbeitsplätze im Ausbildungsbetrieb und es dürfen keine personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe der Übernahme entgegenstehen.

Die Mitarbeiterseite wollte diesen § 16a in die Anlage 6 der DVO aufnehmen, um einerseits so nah wie möglich am TVöD zu bleiben und andererseits die Fachkräftegewinnung zu fördern.

Die Dienstgeberrseite sah keine Notwendigkeit und keinen Bedarf für die Aufnahme des § 16 und lehnte die Beschlussvorlage ab.

Damit ist die Aufnahme in die DVO gescheitert.

gez. Sabine Mielke

Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nord-Ost

gez. Oliver Trier